

Benutzungsordnung

für das Bürgerhaus der Gemeinde Itzstedt

§ 1

Zweckbestimmung und Veranstalter

1. Das Bürgerhaus ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Itzstedt.
2. Es steht
 - a) der Gemeinde,
 - b) den ortsansässigen Vereinen, Verbänden, Organisationen und ortsansässigen politischen Parteien,
 - c) sonstigen ortsansässigen Gruppierungen von Einwohnern,
 - d) ortsansässigen Einwohnern,
 - e) ortsansässigen Betrieben,
 - f) Vereinen, Verbänden, Organisationen und politischen Parteien
 - g) Firmen, die keine gewerblichen Veranstaltungen durchführen

zur Durchführung von Festen, Feiern, Musikdarbietungen, Ausstellungen, Vorführungen, Vorträgen, Tagungen, Versammlungen, Sitzungen, Kursen, Schulungen, Übungsstunden oder ähnlichen Veranstaltungen auf der Grundlage dieser Benutzungsordnung zur Verfügung.

Die ortsansässigen Einwohner und Vereine werden vorrangig behandelt. Dieses Vorrecht besteht bei den ortsansässigen Vereinen, Verbänden, Organisationen und Einwohnern bis zu einem Vierteljahr vor dem Veranstaltungstermin.

§ 2

Ausgeschlossene Veranstaltungen

Ausgeschlossen sind Veranstaltungen, die gegen die Verfassung gerichtet oder nach Art und Inhalt geeignet sind, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gefährden bzw. Schäden an der Einrichtung des Bürgerhauses und des Gebäudes einschließlich Außenanlagen hervorzurufen.

Eine gewerbliche Nutzung ist ausgeschlossen.

Umfang der Benutzung

1.
 - a) Mehrzweckraum 160 m²
 - b) Mehrzweckraum geteilt: 2 x ca. 80 m²
 - c) Pantry (Küche = 6 m²)
 - d) Besprechungsraum ca. 20 m²
2. In die Benutzung werden
 - a) das Gestühl, die Tische, die Garderobenanlagen,
 - b) der den Benutzern bereitgestellte Schrankraum (Pantry)
 - c) sowie die vorhandenen besonders zur Verfügung zu stellenden technischen Anlagen und Geräte einbezogen.
3. Die Räumlichkeiten, das Mobiliar, die technischen Anlagen und Geräte werden in dem bestehenden Zustand einschließlich Heizung und Beleuchtung als zum zweckbestimmten Gebrauch geeignet bereitgestellt. Sie gelten als ordnungsgemäß übernommen, wenn nicht Beschädigungen und Mängel unverzüglich nach der Übernahme dem Bürgermeister oder dessen Vertreter angezeigt werden. Schadhafte Sachen dürfen nicht benutzt werden.

§ 3 Jugendveranstaltungen

Bei Jugendveranstaltungen muß während der gesamten Zeit ein verantwortlicher Leiter anwesend sein. Die Jugendgruppenleiter sollten volljährig sein, einen Jugendgruppenleiter-Ausweis, eine Übungsleiterlizenz, eine pädagogische Ausbildung oder eine entsprechende Qualifikation besitzen.

Bei Jugendveranstaltungen ist die Ausgabe von alkoholischen Getränken verboten. Für Jugendliche gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes.

§ 4 Ordnung im Bürgerhaus und Pflichten des Veranstalters

1. Die Räumlichkeiten des Bürgerhauses dürfen nur in Anwesenheit der für die Veranstaltung verantwortlichen Personen benutzt werden. Diese sind für die ordnungsgemäße Durchführung und Beaufsichtigung der Veranstaltung verantwortlich.
2. Der Veranstalter stellt das für seine Veranstaltung benötigte Personal selbst. Er trifft alle für die Durchführung der Veranstaltung erforderlichen Vorbereitungen und Vorkehrungen selbst.
3. Der Veranstalter sorgt dafür, dass während der Veranstaltung Ruhe und Ordnung gewahrt bleiben. Finden zu gleicher Zeit Veranstaltungen in verschiedenen Räumen statt, so sind die Veranstalter verpflichtet, aufeinander Rücksicht zu nehmen und gegenseitige Störungen zu vermeiden.
4. Der Veranstalter ist verpflichtet, die überlassenen Räumlichkeiten, das Inventar und die technischen Anlagen schonend zu behandeln und nur ihrem Zweck entsprechend zu benutzen.
5. Die Lüftungs-, Heizungs- und zentralen Beleuchtungsanlagen des Bürgerhauses dürfen nur vom Bürgermeister oder dessen Vertreter bedient werden.
6. Der Veranstalter achtet darauf, dass die Besucher des Bürgerhauses keine Tiere, Waffen, Wurfgeschosse oder andere gefährliche Gegenstände, Megaphone, Lärminstrumente oder ähnliches mit sich führen.
7. Die Tische und Stühle in den Räumen des Bürgerhauses sind für die Veranstaltungen durch den Veranstalter aufzustellen und von diesem nach der Veranstaltung wegzuräumen.
8. Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, daß die Fluchtwege freigehalten sowie alle gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden.
9. Der Veranstalter verpflichtet sich, die ihm zur Nutzung überlassenen Räume nach der Veranstaltung in einem ordnungsgemäßen gut gereinigten Zustand bis 10 Uhr des darauffolgenden Tages zu hinterlassen. Ein gut gereinigter Zustand herrscht dann, wenn auch weitere Veranstalter das Bürgerhaus ohne Beeinträchtigungen durch Schmutz, hygienische Mängel oder sonstiger Unsauberkeiten nutzen können.
10. Sollten für die Gemeinde Itzstedt höhere Aufwendungen für die Reinigung entstehen, muss mit einer (Teil-)Einbehaltung der Kautions gerechnet werden.

§ 5

Bereitstellen von Räumen

1. Die Zustimmung zur Benutzung des Bürgerhauses wird unbeschadet ordnungsbehördlicher Genehmigungen und Erlaubnisse, Anordnungen, Auflagen und dergleichen erteilt.
Die Einholung ordnungsbehördlicher Erlaubnisse und Genehmigungen ist Sache des Veranstalters. Das gleiche gilt für steuerrechtliche Anzeigepflichten und Pflichten nach dem Urheberrecht und dem Aufführungsrecht. Der Veranstalter stellt die Gemeinde von eventuellen Ansprüchen aus dieser Verpflichtung frei.
2. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Bereitstellung von Räumlichkeiten des Bürgerhauses. Auch haben die Benutzer keinen Rechtsanspruch auf Zuweisung bestimmter Räumlichkeiten, auch nicht zur alleinigen Nutzung auf Dauer. Eventuell erforderliche Änderungen in der Raumzuweisung werden dem Veranstalter rechtzeitig mitgeteilt.

Es besteht kein Rechtsanspruch für regelmäßige Benutzer auf die Bereitstellung von Räumlichkeiten im Bürgerhaus (z. B. Sportveranstaltungen etc.).

3. Die Gemeinde ist berechtigt, ihre Genehmigung zur Benutzung des Bürgerhauses jederzeit zurückzunehmen, wenn ihr bekannt ist, daß der Veranstalter bei Antragstellung unzutreffende Angaben über sich oder den Veranstaltungszweck oder seine Gäste gemacht hat.

§ 6

Bewirtung in den Räumen des Bürgerhauses

Die Bewirtung obliegt dem Veranstalter.

§ 7

Hausrecht und Aufsicht

1. Das Hausrecht üben der Bürgermeister und durch den Bürgermeister beauftragte Mitarbeiter aus. Sie haben zur Überprüfung der Einhaltung dieser Benutzungsordnung jederzeit freien Zutritt zu allen Veranstaltungen.
2. Den Anordnungen der in Absatz 1 genannten Person, die sich auf die Einhaltung dieser Benutzungsordnung oder auf die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung sowie auf die Bedienung und Funktionsfähigkeit der Einrichtung und technischen Anlagen beziehen, ist Folge zu leisten.
3. Die in Absatz 1 Genannten sind berechtigt, Personen, die sich ihren Anordnungen gemäß Absatz 2 nicht fügen, mit sofortiger Wirkung von dem weiteren Besuch der Veranstaltung auszuschließen und aus dem Gebäude und von dem Grundstück zu weisen. In besonderen Fällen kann die Fortsetzung einer Veranstaltung unterbunden werden.

§ 8

Haftung

1. Der Veranstalter haftet für alle aus der Benutzung des Bürgerhauses eingetretenen Schäden, die durch ihn, seine Mitarbeiter, Mitglieder oder Beauftragten oder durch die Besucher seiner Veranstaltungen verursacht worden sind.
2. Der Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Mitarbeiter, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der

überlassenen Räume des Bürgerhauses, der Zugänge zu den Räumen, der Einrichtung, der technischen Anlagen und Geräte entstehen.

3. Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und auf die Geltendmachung von Regreßansprüchen gegen die Gemeinde, deren Mitarbeiter oder Beauftragte für den Fall der eigenen Inanspruchnahme.

4. Für Personen- und Sachschäden, die dem Veranstalter, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern oder Beauftragten oder den Besuchern seiner Veranstaltung durch die Benutzung des Bürgerhauses, der Zugänge zu den Räumen der WC-Anlagen, der Einrichtungen, der technischen Anlagen und Geräte entstehen, haftet die Gemeinde den Genannten gegenüber im Falle der Verkehrssicherungspflicht nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

5. Die Benutzer sind dafür verantwortlich, daß zur Verfügung gestellte Schränke stets abgeschlossen sind. Für daraus abhandengekommene Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.

§ 9 Schadenersatz

1. Schadenersatz ist grundsätzlich in Geld zu leisten.
In Ausnahmefällen kann die Herstellung des früheren Zustandes gestattet werden.
Die Herstellung des vorherigen Zustandes hat sach- und fachgerecht zu erfolgen.

2. Sind Einrichtungsgegenstände, die technischen Anlagen oder Geräte beschädigt worden oder verlorengegangen, kann die Gemeinde verlangen, daß Ersatz durch Wiederbeschaffung des gleichen Gegenstandes geleistet wird.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Itzstedt, den 26.08.2011

gez. Fischer
Bürgermeister